



# Satzung Turnverein Dettingen



## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Turnverein 1901 Dettingen e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 63791 Karlstein und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Alzenau unter der Nummer VR 27 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V.. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband und zu den jeweiligen Fachverbänden der betreffenden Abteilung, der das Mitglied angehört, vermittelt.

## § 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V., den betroffenen Fachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

## § 3 Vereinstätigkeit

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in der
  - Abhaltung eines geordneten Turn-, Sport- und Spielbetriebes,
  - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
  - sachgemäßen Ausbildung und dem Einsatz von Übungsleitern,

- Unterhaltung der Turn-, Sportgeräte, Übungs- und Verwaltungsstätten bzw. sonstigen Eigentums.

(2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## **§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung - auch über den Höchstsätzen nach § 3 Nr. 26 a-EStG - ausgeübt werden.

(3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

(4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

(5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

(6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

(7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

(8) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

## **§ 5 Vereinsgrundsätze**

(1) Der Turnverein Dettingen ist zukunftsorientiert und innovativ. Der Verein bietet seinen Mitgliedern anspruchsvolle sportliche Aktivitäten und ein interessantes Rahmenprogramm. Er ist bestrebt auch passive und ältere Mitglieder durch attraktive Veranstaltungen einzubinden.

(2) Der Turnverein Dettingen sieht sich in der Verantwortung hinsichtlich des Sportangebotes für die Einwohner Karlsteins und die Sportfreunde der näheren Umgebung. Besondere Schwerpunkte sind dabei die Basisversorgung mit Breitensport, die Jugendarbeit, der Gesundheitssport und die Betreuung Behinderter. Sportstunden können jedoch unter anderem während der bayerischen Ferien, an Feiertagen, bei Krankheit und witterungsbedingt ausfallen.

(3) Der Turnverein Dettingen strebt nach einer guten, von gegenseitigem Vertrauen geprägten Zusammenarbeit mit seinen Mitgliedern, den zuständigen Verbänden und Vertragspartnern sowie der politischen Gemeinde. Er betreibt eine offene und ehrliche Informations- und Öffentlichkeitsarbeit, um für jedermann ein stets verlässlicher und berechenbarer Partner zu

sein. Bei Kontroversen versucht er stets einvernehmliche Regelungen entsprechend seiner Grundsätze zu finden.

(4) Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zinserträge aus Guthaben, Erträge aus eintrittspflichtigen Veranstaltungen, Bezuschussungen und das Kostenbewusstsein der Mitarbeiter sind Grundlagen der Finanzierung, die in einem ausgeglichen Kassenabschluss Ausdruck finden soll.

(5) Die Mitarbeiter des Vereins handeln mitglieder- und trendorientiert, Finanzierbarkeit und Vorhandensein von Übungsmöglichkeiten vorausgesetzt. Das Interesse aller Mitarbeiter und Mitglieder gilt stets dem Wohle des Gesamtvereins, was Abteilungsklüngel, wichtige Entscheidungen ohne Absprache mit dem vertretungsberechtigten und erweiterten Vorstand ausschließt. Die Mitarbeiter, ihre Qualifikation, ihre Motivation und ihr Engagement sowie das harmonische Vereinsleben sind das Potential des Vereins.

## **§ 6 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.

(3) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch beim Ehrenbeirat eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet abschließend die Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung der Empfehlung des Ehrenbeirats.

(4) Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.

(5) Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht. Im Übrigen sind die Mitglieder stimmberechtigt, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(6) Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind nur für die Wahl des Jugend-Abteilungsleiters stimmberechtigt. Für die Jugend-Abteilung gilt das passive Wahlrecht ab 16 Jahren.

(7) Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des vertretungsberechtigten Vorstandes solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.

(8) Langjährige Vorsitzende können nach Beendigung ihrer Amtszeit zum/zur Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch etwaige von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.

(2) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen möglich.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,

- a) wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,
- b) wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
- c) wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
- d) wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
- e) wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.

Zur Antragstellung ist jedes Vereinsmitglied berechtigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann auf ihrer nächsten Sitzung. Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht wahr, so gilt die Mitgliedschaft durch den erstinstanzlichen Beschluss des Vereinsorgans als beendet. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Der Betroffene kann den Beschluss der Mitgliederversammlung binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Verstreicht die Anfechtungsfrist fruchtlos, so wird der Beschluss wirksam. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vorstand seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

**(4)** Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

**(5)** Gegen ein Mitglied können nach vorheriger Anhörung des Ehrenbeirates vom Vorstand bei Vorliegen einer der in Absatz 3 für den Vereinsausschluss genannten Voraussetzungen durch den Vorstand folgende Ordnungsmaßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Ordnungsgeld bis zum Höchstbetrag von EUR 100,-,
- c) Ausschluss für längstens ein Jahr an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört,
- d) Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude.

Dem Mitglied ist vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

**(6)** Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen.

**(7)** Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

## **§ 8 Beiträge, Umlagen, sonstige Leistungen**

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Jahresbeitrages (Geldbeitrages) verpflichtet. Daneben können Aufnahmegebühren festgesetzt werden. Der Jahresbeitrag ist im Voraus zum 1. Februar eines Jahres zu entrichten.
- (2) Abteilungsbeiträge können durch den Vorstand oder die Abteilungsversammlung beschlossen werden. Letzteres bedarf der Zustimmung durch den Vorstand.
- (3) Bei Bedarf des Vereins können auch sonstige Leistungen in Form von Hand- und Spanndiensten mit maximal 20 Arbeitsstunden, ablösbar durch einen von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Geldbeitrag, beschlossen werden. Der Ablösebetrag darf das 3fache des Jahresbeitrags nicht überschreiten. Mitglieder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind von der Erbringung der Hand- und Spanndienste/der Zahlung der Umlage befreit.
- (4) Die Beschlussfassung über die Aufnahmegebühren und Beiträge gemäß § 8 Abs. 1 sowie über sonstige Leistungen gemäß § 8 Abs. 3 erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
- (5) Über die Höhe und die Fälligkeit der vorgenannten Beiträge beschließt das jeweils für die Festsetzung zuständige Organ. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein. Für erwachsene Schüler/innen, Studenten/innen und Wehr- bzw. Ersatzdienstleistende können verminderte Beiträge festgesetzt werden. Erwachsene Schülerinnen und Schüler, Auszubildende sowie Studentinnen und Studenten, für die weiterhin Kindergeld bezogen wird, zahlen bei Nachweis hierüber den Jugendbeitrag oder verbleiben im Familienverband. Zuviel gezahlte Beiträge werden bei entsprechendem Nachweis nur für das aktuelle laufende Jahr bis Jahresende zurückerstattet.
- (6) Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.
- (7) Beiträge werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.
- (8) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- (9) Bei unterjährigem Eintritt wird der Beitrag monatsgenau berechnet.

## **§ 9 Organe des Vereines**

Organe des Vereines sind:

- die Vereinsjugendleitung (§14)
- der Vorstand (§ 10)
- der erweiterte Vorstand (§ 11)
- der Ehrenbeirat (§ 12)
- die Mitgliederversammlung (§13)
- der Vereinsjugendtag (§14)

## **§ 10 Vorstand**

**(1)** Der Vorstand besteht aus dem/der

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Spartenleiter/in Sport
- Spartenleiter/in Finanzen
- Spartenleiter/in Verwaltung
- Vereinsjugendleiter/in

**(2)** Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die 1. Vorsitzende/n allein oder durch die anderen Vorstandsmitglieder jeweils zu zweit vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

**(3)** Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Der Vorstand kann sein Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom erweiterten Vorstand für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.

Kann durch die Mitgliederversammlung kein rechtsfähiger Vorstand gewählt werden, so hat der zuletzt bestehende Vorstand die Aufgabe, dies umgehend dem zuständigen Registergericht sowie dem Bayerischen Landes-Sportverband und den betroffenen Sportfachverbänden anzuzeigen.

**(4)** Wiederwahl ist möglich.

**(5)** Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn die Mitgliederversammlung dies so bestimmt oder, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl im erweiterten Vorstand nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Insbesondere können jedoch Vorstandsmitglieder kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereines wahrnehmen.

**(6)** Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung zu erfolgen. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert bzw. bei Dauerschuldverhältnissen mit einem Jahresgeschäftswert von mehr als EUR 5.000,00 für den Einzelfall der vorherigen Zustimmung durch den erweiterten Vorstand, im Wert von mehr als EUR 10.000,00 für den Einzelfall der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf. Im Übrigen gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung und einen Geschäftsverteilungsplan (Tätigkeitsbeschreibung).

**(7)** Der Vorstand versammelt sich nach Erfordernis. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. In Ausnahmefällen kann die Beschlussfassung auch im schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

**(8)** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(9) Vorstandsmitglieder nach §10 Abs.1 können nur Vereinsmitglieder werden.

## **§ 11 Erweiterter Vorstand**

(1) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) den Mitgliedern des Vorstandes,
- b) den Abteilungsleitern,
- c) den Mitgliedern des Wirtschaftsbeirates
- d) dem Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit, Personal, Kasse, Senioren, Veranstaltungen, Mitgliederverwaltung, Instandhaltung und dem/der Datenschutzbeauftragten
- e) den Mitgliedern des Ehrenbeirats
- f) dem/den Ehrenvorsitzenden

Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus noch Beisitzer für bestimmte Aufgabengebiete wählen.

(2) Der erweiterte Vorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.

(3) Der erweiterte Vorstand berät den Vorstand. Weitere Aufgaben ergeben sich aus der Satzung. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen.

(4) Der erweiterte Vorstand kann für ausgeschiedene Mitglieder neue hinzu ernennen.

(5) Der erweiterte Vorstand (§11 Abs. 1: b, c, d) wird durch den Vorstand ernannt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

## **§ 12 Ehrenbeirat**

(1) Der Ehrenbeirat besteht aus 3 Mitgliedern, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt werden.

(2) Mitglieder des Ehrenbeirats können nur sein:

- ordentliche Mitglieder, die das 35. Lebensjahr überschritten haben und mindestens 3 Jahre Mitglied im Verein sind;
- Ehrenmitglieder

(3) Der Ehrenbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Über die Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind.

(4) Der Ehrenbeirat ist zuständig für

a) die Pflege guter Beziehungen der Vorstandsmitglieder untereinander; insbesondere sollen persönliche Angelegenheiten und Differenzen im Vereinsinteresse außergerichtlich geschlichtet werden.

b) Die Beratung des vertretungsberechtigten Vorstands in wichtigen Angelegenheiten, insbesondere hinsichtlich der Änderung des Vereinszweckes, der Ehrung von Mitgliedern und anderer Personen und vereinsinterner Verfahren gegen Mitglieder.

(5) Ein Mitglied des Vorstands kann nicht gleichzeitig Mitglied des Ehrenbeirates sein.

## **§ 13 Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt und soll im 1. Quartal einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von 4 Wochen stattfinden, wenn dies von einem Zehntel der Vereinsmitglieder oder vom erweiterten Vorstand schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.

(2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Die Einberufung hat zu erfolgen durch Veröffentlichung im Karlsteiner Mitteilungsblatt und Aushänge in den Sportstätten sowie der Geschäftsstelle. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(3) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich eingeholt werden.

(4) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt, sofern die Satzung im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(5) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes

b) Bestätigung des erweiterten Vorstands (§11 Abs. 1: b, c, d)

c) Wahl von zwei Kassenprüfern und 2 Stellvertretern, sowie Entgegennahme des Kassenberichtes

d) Wahl des Ehrenbeirates

e) Ernennung von Ehrenmitgliedern

f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung und über Vereinsordnungen

g) Beschlussfassung über das Beitragswesen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.



h) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.

(6) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden geleitet. Sind beide nicht anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter.

(7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 14 Vereinsjugend**

(1) Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über ihre durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Finanzordnung.

(2) Beschlüsse der Vereinsjugend werden auf dem Vereinsjugendtag gefasst. Auf diesem wird auch die Vereinsjugendleitung gewählt

(3) Das Nähere regelt die Jugendordnung.

## **§ 15 Kassenprüfung**

(1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählten zwei Prüfer bzw. deren Stellvertreter überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereins einschließlich der Kassen von Untergliederungen. Den Kassenprüfern sind sämtliche erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.

(2) Sonderprüfungen sind möglich.

## **§ 16 Ausschüsse**

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzende/r der Ausschüsse ist der/die 1. Vorsitzende, der/die den Vorsitz in einem Ausschuss auf ein anderes Mitglied des Vorstands übertragen kann.

## **§ 17 Abteilungen**

(1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Für Bildung und Auflösung der Abteilungen ist der Vorstand zuständig.

(2) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

## **§ 18 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen

eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

**(2)** Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt an die Gemeinde Karlstein mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

## **§ 19 Haftung des Vereins**

**(1)** Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26a) EStG festgelegte Höchstvergütung im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

**(2)** Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## **§ 20 Datenschutz**

**(1)** Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit, gesundheitsbezogene Daten, soweit diese für die Ausübung der betreffenden Sportart relevant sind. Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen. Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer beim Turnverein Dettingen gespeicherten Daten mitzuteilen.

**(2)** Jede betroffene Person hat:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO

**(3)** Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

**(4)** Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu

Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.

**(5)** Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

**(6)** Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten, Texte, Fotos und Filme seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt diese Daten zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und erfolgreiche Sportler, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei, neben Fotos und Filmen, auf Namen, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z. B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.

**(7)** Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

**(8)** In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen, Geburtstage und weitere persönliche Ereignisse seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf diese Veröffentlichungen kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein entfernt dann die Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen.

**(9)** Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der gesetzlichen Fristen aufbewahrt.

## **§ 21 Inkrafttreten**

**(1)** Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 06.03.2020 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

**(2)** Durch die vorstehende Satzung erlischt die bisher gültige Satzung.